

Grundlagenkontakte Soziale Berufe

Michael Borg-Laufs | Barbara Seidenstücker |
Walter Röchling

Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit

2. Auflage

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus Borg-Laufs, Seidenstücker und Röchling,
Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit,
ISBN 978-3-7799-2367-1 © 2022 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2367-1](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2367-1)

Inhalt

| | |
|--|----|
| Kapitel 1 | |
| Einleitung | 11 |
| 1.1 Gutachtliche Stellungnahmen in Ausbildung und Praxis | 11 |
| 1.2 Ziel des Buches | 13 |
| 1.3 Die Notwendigkeit einer integrativen Betrachtungs- und Handlungsweise | 15 |
| Kapitel 2 | |
| Die Funktion gutachtlicher Stellungnahmen | 17 |
| 2.1 Zur Ambivalenz gutachtlicher Stellungnahmen | 17 |
| 2.2 Funktionen von gutachtlichen Stellungnahmen | 24 |
| 2.2.1 Wahrung von Kinder- und Elternrecht | 26 |
| 2.2.2 Orientierungshilfe für das Gericht | 31 |
| 2.2.3 Hilfe bei psychosozialen Problemen | 33 |
| Kapitel 3 | |
| Die Kompetenz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zur Erstellung gutachtlicher Stellungnahmen | 38 |
| 3.1 Bericht oder Gutachten? | 38 |
| 3.1.1 Bericht | 38 |
| 3.1.2 Gutachten | 39 |
| 3.1.3 Gutachtliche Stellungnahme – Mitwirkung – Unterstützung | 40 |
| 3.1.4 Fachliche Äußerung | 42 |
| 3.1.5 Ergebnis | 44 |
| 3.2 Sozialarbeiterische/sozialpädagogische Kompetenzen | 44 |
| Faktische Kompetenz | 45 |
| Rechtliche Kompetenz | 46 |
| 3.2.1 Kompetenzverständnis der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter | 47 |
| 3.2.2 Kompetenzbegründung | 49 |
| 3.2.3 Kompetenzmodelle in der Sozialen Arbeit | 51 |
| 3.2.4 Kompetenzen zur Erstellung gutachtlicher Stellungnahmen | 53 |

Kapitel 4

| | |
|---|----|
| Die Variablen gutachtlicher Stellungnahmen | 57 |
| 4.1 Die Person des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin | 57 |
| 4.1.1 Einstellungen, Wissen, Fertigkeiten | 57 |
| 4.1.2 Rollenverständnis | 58 |
| 4.1.3 Allgemeine Schwierigkeiten bei Wahrnehmungs- und Beurteilungsprozessen | 58 |
| 4.1.4 Typische Beobachtungsfehler | 59 |
| 4.1.5 Maßnahmen gegen typische Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler | 62 |
| 4.2 Beobachtungs- und Beurteilungsprozesse als Interaktion | 63 |
| 4.2.1 Wechselseitige Wahrnehmungsprozesse und ihre Auswirkungen | 63 |
| 4.2.2 Klienten-Einstellungen und ihre Auswirkungen | 63 |
| 4.2.3 Umgang mit Reaktivität | 65 |
| 4.2.4 Auswirkungen von Zielsetzungen | 66 |
| 4.2.5 Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Klientenaussagen | 66 |
| 4.2.6 Die Beachtung der „pragmatischen Axiome“ der Kommunikationstheorie in der Beurteilungssituation | 71 |
| 4.3 Besonderheiten des Beurteilungsgegenstandes und ihre Auswirkungen | 74 |
| 4.3.1 Die Komplexität psychosozialer Vorgänge | 74 |
| 4.3.2 Die Unschärfe des Begriffs „Kindeswohl“ | 75 |
| 4.3.3 Probleme der Mitteilung von psychosozialen Sachverhalten | 76 |
| 4.4 Richter bzw. Richterin als Adressat | 77 |
| 4.4.1 Mögliche Unterschiede zwischen juristischen und sozialwissenschaftlichen Arbeitsansätzen | 77 |
| 4.4.2 Die Ausbildung der Richterinnen und Richter | 78 |
| 4.4.3 Rechtsanwendung durch Richterinnen und Richter | 80 |
| 4.4.4 Verfahrensrechtliche Kompetenz der Richterschaft | 84 |
| 4.5 Institutionsbedingte Einflüsse | 87 |
| 4.5.1 Die organisatorisch-rechtliche Einordnung von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen | 87 |
| 4.5.2 Die faktische Einordnung von Sozialarbeitern bzw. Sozialarbeiterinnen | 88 |

Kapitel 5

| | |
|---|----|
| Allgemeine Merkmale eines Gutachtens im Bereich der Sozialarbeit | 92 |
| 5.1 Das strukturierte Vorgehen bei der Gutachtenerstellung | 93 |
| 5.1.1 Probleme bei der Strukturierung | 93 |
| 5.1.2 Prinzipien für Strukturierungsansätze | 95 |

| | | |
|---------|--|-----|
| 5.2 | Einwände der Praxis gegen eine deutlich strukturierte gutachtliche Stellungnahme | 96 |
| 5.2.1 | Formale Zuständigkeit | 96 |
| 5.2.2 | Sachkompetenz | 99 |
| 5.2.3 | Zeitaufwand | 99 |
| 5.2.4 | Menschenwürde | 100 |
| 5.3 | Strukturierungsvorschläge aus der Literatur | 100 |
| 5.4 | Ein Strukturierungsvorschlag für gutachtliche Äußerungen | 102 |
| 5.4.1 | Anlass der Anrufung | 103 |
| 5.4.2 | Daten und Quellen | 104 |
| 5.4.3 | Psychosozialer Befund | 105 |
| 5.4.3.1 | Funktion und Inhalt des psychosozialen Befundes | 105 |
| 5.4.3.2 | Formale Aspekte der Befunderstellung | 107 |
| 5.4.3.3 | Fehlerquellen | 108 |
| 5.4.4 | Die sozialpädagogische Diagnose | 111 |
| 5.4.4.1 | Funktion und Inhalt von sozialpädagogischen Diagnosen | 113 |
| 5.4.4.2 | Formale Aspekte | 115 |
| 5.4.4.3 | Fehlerquellen | 116 |
| 5.4.5 | Der Entscheidungsvorschlag | 116 |
| 5.5 | Die Sprache in gutachtlichen Äußerungen | 118 |
| 5.5.1 | Allgemeines | 118 |
| 5.5.2 | Der psychosoziale Befund | 118 |
| 5.5.3 | Sozialpädagogische Diagnose | 119 |
| 5.5.4 | Entscheidungsvorschlag | 120 |
| 5.6 | Layout/äußere Gestaltung | 120 |
| 5.7 | Ethische Aspekte | 121 |

Kapitel 6

| | | |
|---|--|-----|
| Die für eine gutachtliche Stellungnahme notwendigen Daten | 122 | |
| 6.1 | Für die Beurteilung des Kindeswohls entscheidungsrelevante Fakten | 122 |
| 6.1.1 | Entscheidungsrelevante Fakten zu § 1632 IV BGB (Verbleibensanordnung bei Pflegekindern) | 125 |
| 6.1.1.1 | Pflegekinder und ihre Entwicklung | 125 |
| 6.1.1.2 | Herausgabeverlangen und Verbleibensanordnung | 127 |
| 6.1.1.3 | Entscheidungsrelevante Fakten bei Entscheidungen nach § 1632 IV BGB | 129 |
| 6.1.1.4 | Orientierungspunkte für die Gutachtenerstellung im Zusammenhang mit § 1632 IV BGB | 136 |

| | | |
|---------|--|-----|
| 6.1.2 | Entscheidungsrelevante Fakten zu § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) | 139 |
| 6.1.2.1 | Gesetzliche Novellierungen und fachliche Standards der Jugendhilfe | 139 |
| 6.1.2.2 | Quantitative Aspekte der Kindeswohlgefährdung | 144 |
| 6.1.2.3 | Die vom Gesetz geforderten Fakten | 148 |
| 6.1.2.4 | Die gerichtlichen Maßnahmen | 151 |
| 6.1.2.5 | Gliederungsvorschlag für die erforderlichen Fakten | 155 |
| 6.1.3 | Entscheidungsrelevante Fakten zu § 1671 BGB | 156 |
| 6.1.3.1 | Die Gefährdung des Kindeswohls nach einer Elterntrennung oder Scheidung | 158 |
| 6.1.3.2 | Die Beachtung des Kindeswohls in Jugendamtsstellungen zu Fällen nach § 1671 BGB | 166 |
| 6.1.3.3 | Vom Gesetz gegebene Gesichtspunkte für eine Sorgerechtsregelung bei Scheidung oder Trennung | 167 |
| 6.1.3.4 | Einzelne Orientierungspunkte für eine gutachtliche Stellungnahme zur Sorgerechtsregelung bei Trennung oder Scheidung bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB | 173 |
| 6.1.4 | Entscheidungsrelevante Fakten zu § 1684 BGB | 176 |
| 6.1.4.1 | Aufgrund des Gesetzes zu beachtende Fakten | 176 |
| 6.1.4.2 | Notwendigkeit, im Interesse des Kindeswohls den Umgang mit dem Kind zu regeln | 178 |
| 6.1.4.3 | Die Praxis gutachtlicher Äußerungen von Jugendämtern zur Umgangsregelung | 183 |
| 6.1.5 | Entscheidungsrelevante Fakten zu §§ 1741 ff. BGB | 186 |
| 6.1.5.1 | Das Kindeswohl als Entscheidungskriterium für die Annahme als Kind (Adoption) | 186 |
| 6.1.5.2 | Zur Praxis der Jugendamtsstellungen zur Annahme als Kind | 190 |
| 6.1.5.3 | Bei der Annahme als Kind zu bedenkende rechtliche Aspekte | 193 |
| 6.1.5.4 | Psychosoziale Aspekte für eine detaillierte Stellungnahme | 195 |
| 6.1.6 | Entscheidungsrelevante Fakten zu §§ 3, 105; 5 JGG | 198 |
| 6.1.6.1 | Förderung und Erziehung durch das Jugendstrafrecht | 198 |
| 6.1.6.2 | Zur Praxis des Jugendgerichtshilfeberichts im Jugendstrafverfahren | 200 |
| 6.1.6.3 | Im Jugendstrafverfahren zu bedenkende rechtliche Aspekte | 201 |

| | |
|---|-----|
| 6.1.6.4 Psychosoziale und sozialpädagogische Aspekte im Jugendstrafverfahren | 206 |
| 6.1.6.5 Grundsätzliche Erwägungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jugendgerichtshilfeberichts | 217 |
| 6.1.7 Entscheidungsrelevante Fakten im Rahmen einstweiliger Anordnungen bei den zuvor dargestellten Verfahren | 219 |
| 6.2 Juristische und methodische Probleme bei der Datengewinnung | 221 |
| 6.2.1 Allgemeines | 221 |
| 6.2.2 Juristische Probleme bei der Datengewinnung | 222 |
| 6.2.2.1 Verhältnis des Jugendamtes zu den Betroffenen | 222 |
| 6.2.2.2 Stellung des Jugendamtes im Verhältnis zum Familiengericht | 232 |
| 6.2.2.3 Verhältnis des Jugendamtes zu privaten Dritten | 237 |
| 6.2.2.4 Beteiligung freier Träger an der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten | 240 |
| 6.2.2.5 Einschaltung anderer Behörden und Gerichte durch das Jugendamt (Amtshilfe/Rechtshilfe) | 241 |
| 6.2.3 Methodische Probleme bei der Datengewinnung | 247 |

Kapitel 7

| | |
|---|-----|
| Gutachtliche Stellungnahmen | 254 |
| 7.1 Gutachtenentwurf auf der Basis eines Aktenstücks (§ 1666 BGB) | 254 |
| Akten-Deckblatt (1.1) | 254 |
| Aktenvermerk (1.2) | 255 |
| Mitteilung der Polizei (1.3) | 256 |
| Fallentscheidungsbogen (1.4) | 257 |
| Hilfeplan (1.5) | 261 |
| E-Mail der SPFH an die Fachkraft des ASD/Rückantwort (1.6) | 265 |
| Schreiben des ASD an das Familiengericht (1.7) | 267 |
| Bericht des freien Trägers (1.8) | 269 |
| Schreiben des Vaters an das Familiengericht (1.9) | 273 |
| Aktenvermerk (1.10) | 274 |
| Schreiben des ASD an das Familiengericht (1.11) | 276 |
| Schreiben des ASD an das Familiengericht (1.12) | 279 |
| Schreiben des ASD an das Familiengericht (1.13) | 282 |
| Schreiben des Amtsgerichts (1.14) | 285 |
| Aktenvermerk (1.15) | 286 |
| Schreiben des Amtsgerichts (1.16) | 287 |
| 7.2 Beispiel einer gutachtlichen Stellungnahme (§ 1666 BGB) | 288 |

| | | |
|--|---|-----|
| 7.3 | Gutachtliche Stellungnahme (§ 1684 Abs. 4 BGB und § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB) | 298 |
| | Kommentar | 305 |
| 7.4 | Gutachtliche Stellungnahme im Jugendstrafverfahren | 306 |
| 7.4.1 | Anklageschrift | 306 |
| 7.4.2 | Beispiel einer gutachtlichen Stellungnahme | 308 |
| Kapitel 8 | | |
| Der mündliche Vortrag vor Gericht | | 316 |
| 8.1 | Allgemeines | 316 |
| 8.2 | Hauptverfahren | 317 |
| 8.3 | Einstweiliges Verfahren | 319 |
| 8.4 | Beispiel für eine mündliche Stellungnahme im Jugendgerichtsverfahren | 319 |
| Kapitel 9 | | |
| Konsequenzen für die Soziale Arbeit | | 322 |
| 9.1 | Das Jugendamt als Fachbehörde | 322 |
| 9.2 | Forderungen an die Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) | 325 |
| 9.2.1 | Curricularer Aufbau der Studiengänge | 326 |
| 9.2.2 | Wissenschaftlichkeit | 329 |
| 9.2.3 | Integrativer, praxisbezogener Ansatz | 330 |
| 9.3 | Forderungen an die Praxis | 332 |
| Literatur | | 334 |
| Autorin und Autoren | | 351 |

Kapitel 1

Einleitung

1.1 Gutachtliche Stellungnahmen in Ausbildung und Praxis

Gutachtliche Stellungnahmen werden in zahlreichen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik¹ und zu unterschiedlichen Fragestellungen angefertigt. Adressaten der gutachtlichen Stellungnahmen sind Gerichte oder Leistungsträger (z. B. Krankenkassen, Landeswohlfahrtsverbände). Neben den klassischen Bereichen der Jugendgerichtshilfe und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung (z. B. bei der Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs nach §§ 1671, 1684), sowie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) und einiger weiterer Regelungsfälle im BGB (z. B. §§ 1631 b, 1632 IV, 1682, 1685 BGB) bzw. im SGB VIII (z. B. §§ 42, 8a), werden zunehmend auch in anderen Verfahren gutachtliche Stellungnahmen erstellt. U. a. werden insbesondere in Betreuungsverfahren² seitens der Betreuungsbehörden regelmäßig gutachtliche Stellungnahmen verfasst.

Welchen zeitlichen Anteil die Erstellung gutachtlicher Stellungnahmen an der Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit hat, ist bisher nur wenig bekannt. Hierzu liegen bislang kaum empirische Untersuchungen vor.

1 Sozialarbeit und Sozialpädagogik sind im ganzen Buch synonym benutzt. Wohl wissend, dass auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit weit überwiegend Frauen, aber auch viele Männer tätig sind, haben wir uns (neben der ausdrücklichen Benennung z.B. „Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen“) für eine geschlechtergerechte Schreibweise entschieden (z.B. Sozialarbeiter:in, Sozialarbeiter:innen, Richter:in usw.). Soweit Personen eher im Hintergrund stehen, verwenden wir bewusst geschlechtsneutrale Formulierungen (z.B. „Gericht“, „Jugendamt“). Nicht immer ließ sich diese sprachliche Gestaltung wegen des Leseflusses konsequent durchführen. Wir hoffen, mit der gewählten Schreibweise allen Geschlechtern gerecht zu werden und darüber hinaus, dass unser Anliegen deutlich wurde.

2 Mit der im März 2021 verabschiedeten Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sind viele Bestimmungen dieser Rechtsgebiete inhaltlich neu gefasst worden. Sie treten allerdings erst zum 1.1.2023 (!) in Kraft. Auf die Änderungen wird in dieser Auflage nicht weiter eingegangen, weil dies das Verständnis der hier angesprochenen und derzeit geltenden Regelungen unnötig erschweren würde. Durch die umfassende Reform des Vormundschaftsrechts wurde dieses Rechtsgebiet übersichtlicher und moderner gestaltet und die Personensorge für Minderjährige weiter gestärkt. Bei der Reform des Betreuungsrechts standen die Qualität in der rechtlichen Betreuung, die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (Stichwort: „andere Hilfen“) sowie das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund.

Harnach³ gibt auf eine Befragung von Peter⁴ gestützt an, dass das Anfertigen „schriftlicher Aufzeichnungen“ mindestens 30 % des beruflichen Alltags von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ausmache.

Nach wie vor lässt sich ein Anstieg familialer Konfliktlagen und hochstrittiger Trennungs-/Scheidungs- und Umgangsverfahren verzeichnen, die nicht selten mit erheblichen psychosozialen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen einhergehen.⁵

Insofern wird künftig der Bereich der Diagnostik, aber auch der Mediation, Beratung und Therapie wohl eher eine Ausdehnung erfahren und dementsprechend werden Gerichte und andere Behörden auch in der Zukunft – vor allem wegen angestiegener Fallzahlen – in relevantem Umfang gutachtliche Stellungnahmen anfordern. Zugleich gilt es zu bedenken, dass nach den Intentionen des SGB VIII und insbesondere seit der Verabschiedung der Kindschaftsrechtsreform (1998) sowie des FamFG (2009) in vielen Bereichen des familialen Konfliktmanagements außergerichtliche Interventionen (Mediation, Beratung, Familien- und Paartherapie sowie Psychotherapie) mittlerweile einen ebenso großen und gewichtigen Stellenwert eingenommen haben wie beispielsweise die sozialpädagogische Begutachtung in der Jugendhilfe im Rahmen der Mitwirkung im Gerichtsverfahren.

Das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (2008) und das „Gesetz über das Verfahren in Familien- sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG, 2009) haben unter anderem zum Ziel, familiengerichtliche Verfahren, welche die Interessen von Kindern berühren, zu beschleunigen (§ 155 FamFG) und „Tatbestandshürden“ für die Anrufung von Familiengerichten in Fällen von Kindeswohlgefährdung abzubauen (§ 1666 BGB n. F.). Durch die Gesetzesänderung wurde damit verdeutlicht, dass gerichtliche Verfahren, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, zum einen gegenüber anderen Verfahren vorrangig verhandelt werden sollen; zum anderen soll der sog. „frühe erste Termin“ gewährleisten, dass konflikthaft familiale Situationen schnellstmöglich im Interesse der Kinder einer (möglichst einvernehmlichen) Lösung zugeführt werden. Auch diese Neuerungen haben zwangsläufig dazu geführt, dass sich die Fachkräfte der Jugendhilfe sehr viel zeitnäher gegenüber dem Gericht fachlich äußern müssen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der quantitative Umfang von gutachtlichen Stellungnahmen – ob mündlicher oder schriftlicher Art – künftig nicht verringern wird. Nach wie vor wird ein großer Teil sozialpädagogischen Han-

3 Harnach 2007, 16.

4 Peter 1996.

5 Schäfer 2009.

delns in der fachlichen Begutachtung von Lebenssachverhalten bestehen, obwohl es im Laufe der Jahre in der Jugendhilfe eine Akzentverschiebung mehr in Richtung Mediation, Beratung und Psychotherapie gegeben hat. Angesichts vermehrter Konfliktlagen aller Art – man denke nur an die sich offenbar weiter dramatisch zuspitzende und ausweitende Armut in immer größer werdenden Teilen der Gesellschaft – ist eine Fundierung und Weiterentwicklung von Diagnostik in der Jugendhilfe dringend geboten.

Die hierbei nach wie vor häufig zu beobachtende Unsicherheit bei der Abfassung von gutachtlichen Stellungnahmen zeigt, dass das dafür benötigte „Know-how“ an vielen Hochschulen nur teilweise oder überhaupt nicht gelehrt wird und den Studierenden bislang für diese Tätigkeit zu wenig Anleitung und Unterstützung zu Teil wird. Dies, obwohl die Fachliteratur mittlerweile umfassende und fundierte Hinweise zur sozialpädagogischen Diagnostik⁶ und zur Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten und dem Spannungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Gerichtsbarkeit gibt.⁷

Berufsanfänger:innen und Praktikanten bzw. Praktikantinnen haben daher oftmals nur die Vorlagen der Kollegen:innen aus der Praxis als einzige Lernhilfe. Insoweit besteht aber die Gefahr, dass durch diese Art des „Lernens“ von Generation zu Generation „Mustervorschläge“ weitergegeben werden, die weder hinreichend aktuell fachlichen und methodischen Erkenntnissen noch den Erfordernissen der Praxis, noch dem Berufsauftrag und ebenso wenig den Bedürfnissen der Klienten bzw. Klientinnen entsprechen.

1.2 Ziel des Buches

Dieses Buch richtet sich zum einen an Berufsanfänger:innen wie auch an Berufserfahrene, die Denkanstöße zur Reflexion ihrer Praxis im Bereich gutachtlicher Stellungnahmen suchen. Zum anderen ist es konzipiert für Studentinnen und Studenten der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die eine differenzierte Orientierungshilfe für diese anspruchsvolle Aufgabe suchen. Darüber hinaus stellt es einen Diskussionsbeitrag zur Frage nach besseren Gutachtenformen in der Sozialarbeit dar. Es richtet sich somit sowohl an Praktiker:innen und Student:innen der Sozialen Arbeit als auch an Lehrende an Hochschulen und Universitäten in Bachelor- und Masterstudiengängen der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik. Nicht zuletzt könnten unsere Überlegungen insbesondere die Familiengerichte vermehrt

⁶ Mollenhauer/Uhlendorf 1999, 35 ff.; Harnach 2007; Gahleitner et al. 2013

⁷ vgl. etwa Kunkel 1997, 193 ff.; Schleicher 1999, 323 ff.; Weisbrodt 2000c; Harnach 2007.

dazu anregen, die Jugendämter stärker als Fachbehörde und weniger als bloße Informanten wahrzunehmen.⁸

Dem verständlichen Bedürfnis nach einem wenig zeitaufwendigen Patentrezept für gutachtliche Stellungnahmen in der Jugendhilfe kann aus fachlichen, vor allem aber aus einzelfallspezifischen Gründen nicht nachgekommen werden. Theoretische Grundsatzdiskussionen allein sind aber ebenso wenig eine der beruflichen Praxis angemessene Hilfe. Aus diesem Grunde werden im Folgenden einerseits einige konkrete Beispielgutachten und Handlungsempfehlungen (bezogen auf verschiedene Bereiche der Mitwirkung im Gerichtsverfahren) vorgestellt, andererseits werden aber auch Grundannahmen der Gestaltung gutachtlicher Äußerungen, Einflüsse auf solche Stellungnahmen und Probleme im Umfeld der eigentlichen sozialpädagogischen Gutachtentätigkeit diskutiert.

Zunächst wird im zweiten Kapitel der Frage nachgegangen, welche Funktion gutachtliche Stellungnahmen haben. Hierbei stehen die konkrete Vorgehensweise und die Ausformulierung gutachtlicher Stellungnahmen im Mittelpunkt.

Sodann wird im dritten Kapitel eine Begriffsbestimmung vorgenommen (3.1) und überprüft, was sozialpädagogische gutachtliche Stellungnahmen in der Gerichtspraxis bewirken (faktische Kompetenz) (3.2), inwieweit ihnen der Gesetzgeber diese Aufgabe zugemessen hat (rechtliche Kompetenz) (3.3), wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen selber zu diesem Tätigkeitsbereich stehen (eigenes Kompetenzverständnis) (3.4) und worauf sich eine Kompetenz unter fachlichen Gesichtspunkten gründen lässt (Kompetenzbegründung) (3.5).

Im vierten Kapitel wird dargestellt, welche Variablen die Abfassung gutachtlicher Stellungnahmen beeinflussen und welche Gefahren- und Fehlerquellen in diesem Arbeitsbereich bestehen. Inhaltlich befasst sich dieses Kapitel insbesondere mit der gutachtlich tätig werdenden Person und den der gutachtlichen Stellungnahme zugrundeliegenden Beobachtungs- und Beurteilungsprozessen.

Das fünfte, sechste und siebte Kapitel stellen das „Herz“ der Abhandlung dar:

Das fünfte Kapitel beschreibt die allgemeinen Merkmale eines Gutachtens und gibt Hinweise für eine fachlich sinnvolle und transparente Strukturierung von Gutachten.

Im sechsten Kapitel werden die wichtigsten Gebiete der Mitwirkung in Verfahren vor den Familien- und Jugendstrafgerichten herausgegriffen und die für eine gutachtliche Stellungnahme notwendigen Daten dargestellt. Exemplarisch benannt sind hier die notwendigen Fakten und Daten für Stellungnahmen nach §§ 1632 BGB, 1666 BGB, 1671 BGB, 1684 BGB, 1741 BGB und §§ 3, 105, 5 JGG.

Schließlich finden sich in Kapitel sieben drei Beispielgutachten, die anhand der allgemeinen Merkmale eines Gutachtens (Kapitel 5) herausgearbeitet und

8 So auch: Plenumsdiskussion, Deutsches Familienrechtsforum, Bd. 2, 200 ff.

anhand von Aktenfällen dargestellt werden. Es handelt sich dabei um Gutachten zu den Bereichen:

- Einschränkung bzw. Entzug der elterlichen Sorge,
- Sorgerecht/Umgangsrecht bei Scheidung und Getrenntleben und
- Jugendstrafverfahren.

Dank sei an dieser Stelle den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern gesagt, die die Mühe auf sich genommen haben, uns anonymisiertes Aktenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Das achte Kapitel befasst sich mit Funktion und Inhalt des mündlichen Vortrags vor Gericht und beinhaltet ebenfalls einen Beispielhaften Vortrag.

Im Schlusskapitel, Kapitel neun, wird schließlich geprüft, wie diese Vorstellungen in der Praxis realisiert werden können und welche Konsequenzen sich daraus für die Soziale Arbeit ergeben.

1.3 Die Notwendigkeit einer integrativen Betrachtungs- und Handlungsweise

Bei den Vorschlägen, welchen Inhalt solche gutachtlichen Stellungnahmen haben und in welcher Form sie abgefasst werden sollen, wird zwar durchaus berücksichtigt, dass die Praxis mit Schwierigkeiten verschiedenster Art zu kämpfen hat. Es ist aber auch zu beachten, dass Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen durch ihre Ausbildung Fachkompetenzen besitzen, die es ihnen in besonderer Weise ermöglichen, qualifizierte gutachtliche Stellungnahmen abzugeben. Betrachtet man den Leitgedanken der modernen und zeitgemäßen Jugendhilfe nach den Intentionen des SGB VIII, ist das Erbringen von Leistungen (z. B. Beratung oder Mediation) den sogenannten „Anderen Aufgaben“ räumlich und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorangestellt. Eine Beratung oder Mediation kann jedoch nicht in allen Fällen – beispielsweise angesichts besonders schwerwiegender kindeswohlgefährdender familialer Problemlagen – eine sozialpädagogisch ausgewiesene Mitwirkung im Gerichtsverfahren ersetzen, wozu in aller Regel auch das Abfassen einer schriftlichen gutachtlichen Stellungnahme gehört.

Diese Fachkompetenz gründet sich darin, dass Sozialarbeit, Sozialpädagogik und auch das Jugendamt mittlerweile, wenn auch nach langem historischen Ringen, als eigenständige Fachkompetenz und Institution akzeptiert werden.⁹ Die gutachtlichen Stellungnahmen in der Sozialarbeit beruhen einerseits auf fachlichen Positionen der (noch immer nicht allgemein anerkannten) Sozialarbeits-

⁹ vgl. dazu schon Knapp 1980, 122 ff.; Gahleitner et al. 2010.

wissenschaft und greifen andererseits auf das Wissen und die Erkenntnisse von Wissensbeständen anderer und benachbarter Fachgebiete zurück.¹⁰

So kann z. B. eine gutachtliche Stellungnahme nur dann allen Anforderungen gerecht werden, wenn sie unter Einhaltung eines bestimmten rechtlichen Rahmens neben Fachwissen aus der Pädagogik auch Wissensbestände aus verschiedenen anderen Fachgebieten z. B. der Entwicklungs-, Familien- und Rechtspsychologie, Medizin und Soziologie¹¹ berücksichtigt.

Jedoch reicht es dabei nicht aus, die Anteile dieser Wissenschaften quasi in Schubladen geordnet parat zu haben und sie – wie es bei Studentinnen und Studenten zuweilen der Fall ist – nur „sortiert“ abrufen zu können. Vielmehr ist es unerlässlich – und das macht neben dem methodischen Handeln gerade das Spezifische der Sozialarbeit aus – sogleich integrativ denkend und handelnd den Problembereich anzugehen, wofür allerdings fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie angemessene Einstellungen Voraussetzung sind.

Um den Anforderungen dieses integrativen Denkansatzes zu entsprechen, erschien es uns sinnvoll, dieses Buch in einem interdisziplinären Team zu bearbeiten. Wir, Autorin und Autoren, eine Pädagogin, ein Psychologe und ein Jurist, sind bemüht, einen zeitgemäßen Beitrag zur Gutachtengestaltung für Felder der Sozialen Arbeit zu leisten, der vor allem die Entwicklung nach Inkrafttreten des SGB VIII – bis hin zu dem im Mai 2021 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) –, der Kindschaftsrechtsreform von 1998, des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) von 2005, des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls von 2008, des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Mai 2021) sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) von 2009 berücksichtigt. Wir sind seit vielen Jahren als Hochschullehrer:in bzw. als Familienrichter/Lehrbeauftragter in der Ausbildung von Sozialarbeiter:innen/Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie in der sozialwissenschaftlichen Forschung tätig und bemühen uns – da wir alle auch über Kenntnisse in den darüber hinaus erfragten Disziplinen verfügen – seit langem, sowohl in unseren Lehrveranstaltungen an den Hochschulen als auch in Fortbildungen bei freien und öffentlichen Trägern, um Fächerintegration und um Theorie-Praxis-Bezug.

Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen, aber auch theoretische Vorarbeiten, Praxisbeobachtungen, eigene Gutachtertätigkeit sowie Forschungstätigkeit einschließlich familienrichterlicher Praxis bestätigen in hohem Maße unsere Vorannahmen und tragen zu einer Präzisierung unserer Aussagen bei.

10 Fabian 2000.

11 Zu den Inhalten der Einzelwissenschaften vgl. Schneider/Lindenberger 2012; Schneewind 2000, 2010.

Kapitel 2

Die Funktion gutachtlicher Stellungnahmen

2.1 Zur Ambivalenz gutachtlicher Stellungnahmen

In der Fachliteratur der Sozialen Arbeit der letzten Jahre wird von einer „Renaissance der Debatten um Diagnostik und Diagnosen, Fallverständnis und Fallverstehen“¹² bzw. einer „Renaissance der Sozialen Diagnostik“¹³ gesprochen. Gutachtliche Stellungnahmen für die Gerichte durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit werden davon nicht nur marginal berührt, wenn sich der Fokus der Veröffentlichungen auch schwerpunktmäßig auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII und insbesondere die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII richtet.

Nach wie vor werden in der fachlichen Debatte – die auch ideologisch geprägt ist – Fragen danach gestellt, welche Methoden zur Einschätzung von Lebenswirklichkeiten von Kindern und ihren Familien zulässig sind und inwieweit dadurch Zuschreibungen durch wen mit welcher Legitimation zu welchem Zweck und mit welchen Folgen erwachsen. Einerseits wendet sich diese Kritik gegen die fremdbestimmte Bewertung individueller Lebensentwürfe und zweifelt die Methodik und Validität¹⁴ solcher Aussagen an. Zumeist rankt sich die Debatte um den Begriff „Diagnostik“ und das vermeintlich dahinterstehende klassifikatorische Konzept in der Sozialen Arbeit versus eines rekonstruktiven Ansatzes. Die Fachdiskussion hat sich vor allem auf zwei Ansätze konzentriert, die längere Zeit als einander ausschließende Optionen angesehen wurden: den rekonstruktiven und den klassifikatorischen Ansatz. Die Vertreter:innen des klassifikatorischen Ansatzes plädieren für eine möglichst zuverlässige Informationsverarbeitung mittels standardisierter Erhebungs- und Auswertungsinstrumente, die eindeutige Zuweisungen von Phänomen zu sprachlichen Klassifikationen erlauben. Die Vertreter:innen des rekonstruktiven Ansatzes betonen die Notwendigkeit einer „flexiblen, situations- und interaktionsabhängigen Informationsammlung in (alltagsnahen) Gesprächen“.¹⁵

Unter der Überschrift Neo-Diagnostik wird in kritischer Positionierung gefragt, ob damit die „entzauberte“ und überwunden geglaubte klinische Professionalität erneut in die Soziale Arbeit Einzug halte, um an der „Aura der Weißkittel

12 Heiner 2005, 524.

13 Buttner/Gahleitner/Hochuli-Freund/Röh 2018, 16.

14 Kindler 2005, 540 ff.

15 Heiner 2014, 18 f.

zu partizipieren“.¹⁶ Diese sei (nach wie vor) Ausdruck von „Expertenherrschaft“.¹⁷

Ein Nestor der Sozialpädagogik, C. W. Müller, sah sich bereits vor zwei Jahrzehnten (2001) genötigt, in diese Debatte mit dem bezeichnenden Titel „Diagnose“. Das ungeliebte Handwerk – Herausforderungen für die Fachleute des Jugendamtes“ einzutreten. Er machte deutlich, dass die Fachkräfte des Jugendamtes nicht nur Moderatoren fremder Einschätzungen und Schlussfolgerungen sein können. „Sie haben eigene, professionell gewonnene diagnostische Hypothesen und auf deren Basis Handlungsvorschläge für die Zukunft vorzulegen“.¹⁸

Ähnlich äußerte sich in diesem Kontext ein weiterer renommierter Sozialpädagoge. Wenn es „um die Aufgabe des Verhandelns von Problemdefinitionen und Lösungsmöglichkeiten geht, steht hier im Mittelpunkt, dass Sozialarbeiter:innen dabei nicht neutrale Schiedsrichter oder Vertreter objektiver Wahrheiten sind, sondern die Aufgabe haben, ihre nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitete Positionen zu vertreten“.¹⁹

An Deutlichkeit lässt es auch Staub-Bernasconi, die sich im Zusammenhang von eindeutiger Stellungnahme in Kinderschutz-Fällen äußerte, nicht fehlen: „Sozialtätige müssen lernen, auch professionell mit Macht und Zwang umzugehen. Die Macht-Ohnmacht-Geschichte ihrer Adressaten/Adressatinnen mitzuerleben, zu thematisieren und – soweit als möglich – zu verarbeiten. Sie müssen in der Lage sein, zwischen behindernder (illegitimer) und begrenzender (legitimer) Macht zu unterscheiden, anstatt sie zu verschweigen oder sich auf ‚höheren Befehl‘ oder eine in der Sozialen Arbeit ohnehin meist illusionäre Kundenorientierung zu berufen. Aber in jedem Fall muss die Anwendung von Macht und Zwang nicht nur auf Legalität, sondern auch auf ihre Legitimität befragt werden“.²⁰ Um die Debatte zuzuspitzen, überschreibt sie einen anderen Aufsatz provokativ mit „Diagnostizieren tun wir alle – nur wir nennen es anders“.²¹

Heiner versucht das genannte Spannungsfeld und die damit verbundene kontraproduktive Jugendhilfedebatte zwischen den konträren Polen „Diagnose“ (Gutachten) und „Fallverständen“ in der Begrifflichkeit „diagnostisches Fallverständen“ aufzulösen. Dieses Verständnis setzt sich seit der intensiv geführten Kinderschutzdebatte und entsprechender gesetzlicher Änderungen zunehmend in der neueren Fachdiskussion durch. In deren Folge wurde die systematische Dokumentation ausgeweitet und gemäß den Forderungen aus der Jugendhilfepraxis

16 Kunstreich 2004, zit. bei Heiner 2005, 535.

17 Merchel 2003, zit. bei Heiner 2005, 535.

18 Müller, C. W. 2001, zit. bei Schrappner 2004, 49.

19 Müller, B. 2006 in: Galuske/Thole 2006, 89; ähnlich Harnach 2011, 41.

20 Staub-Bernasconi 2005, 533.

21 Staub-Bernasconi 2003, 33–40.

zahlreiche Erhebungsinstrumente, so z. B. standardisierte Gefährdungserfassungsbögen, Auswertungsraster, Checklisten und Fragenkataloge entwickelt.

Die nachfolgende Abbildung zum Diagnostischen Fallverstehen erklärt das Spannungsfeld von Verstehen und Entscheiden sowie der Selbst- und Fremddeutung. Deutlich wird, in welcher Konstellation dabei die Dimension „Macht“ angesiedelt ist.

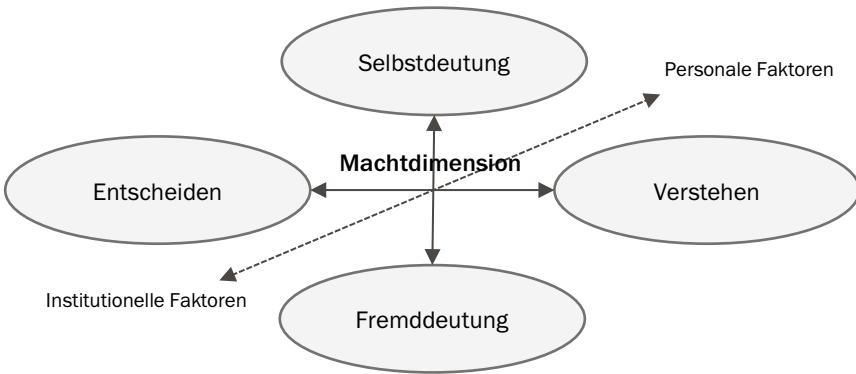


Abb. 1: Das Spannungsfeld des „Diagnostischen Fallverstehens“.

Quelle: Heiner/Schrappner 2010, 204.

„Die Achse der Macht verdeutlicht, dass in der Sozialen Arbeit immer wieder Entscheidungen notwendig sind, die nicht nur von Verständnis getragen sind und nicht nur auf Verständigung beruhen. Sie werden mindestens ebenso von Zwang der Risikovermeidung und der (partiellen) Durchsetzung sozialer Normen bestimmt. Die zweite Achse, die Achse der Sinndimension zwischen Selbstdeutung und Fremddeutung soll aber zugleich anzeigen, dass in sozialen Verhältnissen ‚Entscheiden‘ ohne ‚Verstehen‘ zu unangemessenen und falschen Ergebnissen führen muss. (...) Das Spannungsverhältnis zwischen den Dimensionen (...) ist für diagnostisches Handeln ebenso schwierig auszutarieren wie die berühmte Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle. (...) ‚Fallverstehen‘ ist ein Begriff, der in dieser Abbildung eher dem Feld zwischen ‚Selbstdeutung‘, ‚personale Faktoren‘ und ‚Verstehen‘ zuzuordnen ist, während ‚Diagnostik‘ eher dem Feld zwischen ‚Fremddeutung‘ und ‚Entscheidung‘ (von Experten) anzusiedeln ist und stärker von institutionellen Faktoren geprägt wird. (...) Dieses Spannungsfeld (lässt sich) prinzipiell nicht zu einer Seite hin auflösen – auch wenn unterschiedliche Akzentuierungen denkbar sind. Sie hängen nicht zuletzt von den unterschiedlichen Anwendungsbedingungen und Berufsfeldern ab“.²²

22 Heiner 2005, 535 f.